



Regierungsrat

Postgasse 68
Postfach
3000 Bern 8
info.regierungsrat@be.ch
www.be.ch/rr

Staatskanzlei, Postfach, 3000 Bern 8

Per Email (als WORD und PDF) an:
vernehmlassungen@estv.admin.ch

9. November 2022

RRB Nr.: 1132/2022
Direktion: Finanzdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Verordnung des Bundesrats über die Mindestbesteuerung grosser Unternehmensgruppen (Mindestbesteuerungsverordnung; MindStV): Stellungnahme des Kantons Bern

Sehr geehrter Herr Bundesrat Maurer

Der Bundesrat hat am 22. Juni 2022 die Botschaft zum Bundesbeschluss über eine besondere Besteuerung grosser Unternehmensgruppen (Umsetzung des OECD/G20-Projekts zur Besteuerung der digitalen Wirtschaft) zu Händen des Parlaments verabschiedet.

In einem ersten Schritt soll eine neue **Verfassungsnorm** dem Bund die Kompetenz geben, das OECD/G20-Projekt umzusetzen. Eine Übergangsbestimmung ermächtigt den Bundesrat, die Mindestbesteuerung vorübergehend auf dem Verordnungsweg zu regeln. Dies erlaubt eine Inkraftsetzung auf den 1. Januar 2024. Die Übergangsbestimmung enthält rechtlich verbindliche Eckwerte für die vorübergehende Verordnung des Bundesrates. Letztere soll sodann durch ein Bundesgesetz abgelöst werden.

Mit der vorliegenden **Mindestbesteuerungsverordnung** wird die Mindestbesteuerung auf der Grundlage der sich in der parlamentarischen Beratung befindenden Verfassungsänderung teilweise umgesetzt. Die Mustervorschriften der OECD/G20 werden mittels eines Verweises für anwendbar erklärt. Zudem wird die Verteilung des Kantonsanteils an der Ergänzungssteuer präzisiert. Insbesondere das Verfahrensrecht wird in einem zweiten Schritt in die Vernehmlassung gehen.

Der Regierungsrat dankt für die Gelegenheit zur Stellungnahme und stimmt dem Verordnungsentwurf im Grundsatz zu:

- Die schrittweise Vorgehensweise bzw. thematische Zweiteilung der Ordnungsbestimmungen in einen materiellen und einen eher formellen Teil erachtet der Regierungsrat als zielführend, insbesondere weil das Implementation Framework auf Stufe der OECD/G20 noch nicht vorliegt.

- Die mit dem Verordnungsentwurf umzusetzenden Schwerpunkte, die Anwendbarkeit der Mustervorschriften gemäss den OECD/G20-Vorgaben sowie die föderale Umsetzung in der Schweiz erachtet der Regierungsrat als richtig.
- Der Regierungsrat unterstützt die inhaltliche Übernahme der Mustervorschriften ins nationale Recht mittels Rechtsverweis. Damit ist eine weitestgehende Kohärenz mit den internationalen Bestimmungen gewährleistet.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass die ausformulierten und erforderlichen Verordnungsbestimmungen nicht in allen Punkten mit den Mustervorschriften übereinstimmen und allenfalls unvollständig sind. Der Kanton Bern regt deshalb an, den Wortlaut auf Präzision und Vollständigkeit zu überprüfen bzw. soweit als möglich mit entsprechenden Verweisen auf die Mustervorschriften zu arbeiten. Sinngemäss gleich äussert sich auch die Konferenz der Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren (FDK) in ihrer Stellungnahme vom 30. September 2022¹.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates



Christine Häslar
Regierungspräsidentin



Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler

- Finanzdirektion
- Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion

¹ https://www.fdk-cdf.ch/-/media/FDK_CDF/Dokumente/Themen/Steuerpolitik/Unternehmensbesteuerung/220930_DET_VO_VI_Stn_FDK_DEF_UZ.pdf